



Wochenblatt der
Marktgemeinde

Wiggensbach

Nr. 20 · 94. Jahrgang · Druckerei X. Diet e.K. - 87452 Altusried
Tel. 0 83 73 / 75 11 · Fax 0 83 73 / 17 58 · info@druckerei-xdiet.de

17. Mai 2019

Bezugspreis halbjährlich 22,50 €
einschl. Zustellgebühr und Mehrwertsteuer

Gemeindeamtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 26. Mai 2019

- Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.
- Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
Die Gemeinde ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:
Wahlbezirk 1, Wiggensbach, »Kapitel«-Saal, Marktplatz 5 (barrierefrei, Aufzug)
Wahlbezirk 2, Ermengerst, Landgasthof »Alte Säge«, Römerstraße 2 (barrierefrei)
Wahlbezirk 3, Außenbereich, Kolpingsheim, Pfarrweg 7 (barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27. bis 30. April 2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

- Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Wiggensbacher Informationszentrum, Kempter Straße 3 (Sitzungssaal und Ausstellungsraum im 1. OG) zusammen.
- Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rathaus am Montagvormittag, 27. Mai 2019, geschlossen!

Aufgrund der umfangreichen Nacharbeiten und Abschlussarbeiten bei der Europawahl bleibt das Rathaus am Montagvormittag, von 8.00 bis 12.00 Uhr, für den Parteiverkehr geschlossen. Nachmittags ist das Rathaus wie gewohnt von 14.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Eröffnung des Freibades Wiggensbach

Das Wiggensbacher Freibad ist bei guter Witterung voraussichtlich ab Freitag, 24. Mai, wieder täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Der Eintritt ist frei, das Baden erfolgt auf eigene Gefahr; Eltern haften für ihre Kinder.

Der Kiosk wird in dieser Saison wieder von Herrn Karl Heinle aus Wiggensbach betrieben. Wir wünschen ihm und seinem Team einen guten Start und eine erfolgreiche Saison im Wiggensbacher Freibad. Die Öffnungszeiten des Kiosks sind von 9.00 bis 20.00 Uhr. Bei schlechter Witterung ist das Freibad geschlossen.

Parken beim Freibad Wiggensbach

Wie bereits in den vergangenen Jahren, werden wir auch heuer wieder Parkgebühren erheben und hoffen, dass aus diesem Grund möglichst viele Wiggensbacher Badegäste auf das Auto verzichten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze das Parken entlang der Kreisstraße, innerhalb des angrenzenden Baugebietes »Süd-Ost« und auf Feldzufahrten nicht gestattet ist. Wir bitten die entsprechende Beschilderung zu beachten. Die Parkgebühren betragen 2,- Euro bis zu 3 Stunden und 4,- Euro für den ganzen Tag. Ab 18.00 Uhr beträgt die Parkgebühr 1,- Euro. Selbstverständlich werden regelmäßige Kontrollen durchgeführt.

SPRUCH DER WOCHE

Nimm an, was nützlich ist. Lass weg, was unnützlich ist.

Und füge das hinzu, was dein Eigenes ist. (Bruce Lee)

Saisonparkticket für den Freibadparkplatz

Ab sofort sind im Rathaus in der Finanzverwaltung im Erdgeschoss wieder Saisontickets für den Parkplatz am Freibad erhältlich. Das Saisonparkticket kostet 40,- Euro.

»Tag der Blasmusik« in Wiggensbach. Am Sonntag, 19. Mai 2019, veranstaltet unsere Harmoniemusik wieder den »Tag der Blasmusik«. Nach dem traditionellen Weckruf findet ein Gottesdienst in der Pfarrkirche statt, den die Harmoniemusik umrahmt. Anschließend haben Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit das im »Kapitel«-Saal stattfindende Frühschoppenkonzert zu besuchen. Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

Einladung zum Vortragsabend

»Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung«

Einen nicht nur für ältere Menschen hochinteressanten Vortrag hierzu gibt es am Mittwoch, 22. Mai 2019, ab 19.00 Uhr im Haus Kapellengarten, Rohrachstraße 29, 87487 Wiggensbach.

- »Wo brauche ich eine Patientenverfügung?«
- »Welche Inhalte und welche Formulierungen sind dafür erforderlich?«
- »Wo hinterlege ich eine Patientenverfügung?«
- »Warum soll ich diese kombinieren mit einer Vorsorgevollmacht?«
- »Was kann ich mit der Vorsorgevollmacht festlegen?«
- »Was, wenn ich keine Person mehr habe, der ich die Vorsorgevollmacht übertragen möchte?«

Diese und andere sowie natürlich Ihre ganz persönlichen Fragen zum Thema werden an diesem Abend sicherlich eine Antwort finden. Referent ist Artur Erber aus Memmingen. Der Eintritt ist barriere- und kostenfrei. Veranstalter ist die Kath. Erwachsenenbildung Kempten-Oberallgäu e.V.

Weitere Informationen auch unter keb-oberallgaeu.de

Sommerferienprogramm 2019

Jeder der mit einem Angebot zum Sommer-Ferienprogramm für Wiggensbach beitragen möchte, kann die Informationsunterlagen beim Ehrenamtsbeauftragten Jozef Lovrinovic anfordern. Unter Tel. 08370/92061-17 oder per E-Mail unter jl@wiggensbach.de. Das Sommerferienprogramm bietet für Kinder aus der Gemeinde Wiggensbach abwechslungsreiche Angebote, um die Ferientage in der Heimatgemeinde mit schönen Aktivitäten ergänzen zu können. Die Veranstalter der letzten Jahre werden persönlich angeschrieben. Wir freuen uns, wenn die tollen Angebote wieder aufgenommen werden können. Die Angebote werden dann rechtzeitig zu den Sommerferien wieder online reservierbar gemacht.



Bekanntgabe der Bodenrichtwerte für Baugrundstücke (ohne Bebauung) zum Stichtag 31. Dezember 2018

Nach §196 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Oberallgäu die Bodenrichtwerte für baureifes Land ohne Bebauung ermittelt. Grundlage der Richtwerte waren alle im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018 in der Kaufpreissammlung erfassten, geeigneten Kauffälle sowie sonstige Erhebungen über Entwicklungen des Immobilienmarktes und der Erschließungs- und Herstellungskosten. In bebauten Gebieten sind die Bodenrichtwerte mit dem Wert abgeleitet worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Grund und Bodens in einem Gebiet mit im Wesentlichen gleichen Lage- u. Nutzungsverhältnissen (Bodenrichtwertzone). Die Bodenrichtwerte wurden für erschließungsbeitragsfreies, baureifes Land ermittelt. In den Richtwerten sind durchschnittliche Erschließungsbeiträge nach BauGB und die Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung enthalten, bezogen auf ein Grundstück mit durchschnittlicher Größe, Zuschnitt und Bebauung. Die Bodenrichtwerte sind grundsätzlich altlastfrei ausgewiesen. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung, sodass aus ihnen keine Rechtsansprüche abgeleitet werden können. Sie sind in erster Linie Orientierungsdaten und dienen zur Verbesserung der Transparenz des Grundstücksmarktes.

Aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen oder den sie beschriebenen Attributen ergeben sich keine Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- und Landwirtschaftsbehörden.

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstücksbewertungen – Wolfgang Bauer, Vorsitzender des Gutachterausschusses.

Öffentliche Auslegung: Die Liste der Bodenrichtwerte wird nun einen Monat lang öffentlich bei der Gemeinde ausgelegt. Sie kann vom 20. Mai bis 21. Juni 2019 während der Öffnungszeiten des Rathauses in der Bauverwaltung eingesehen werden.

Durch Hundekot verunreinigte Wiesen

Immer wieder kommt es zu Konflikten zwischen Landwirten und Hundehaltern, weil die Hunde ihr Geschäft auf den Wiesen hinterlassen. Die Landwirte beklagen sich zu Recht, dass mit Hundekot verunreinigtes Grünfutter von den Rindern nicht mehr gefressen wird und somit eine nicht unbeträchtliche Menge von Futter weggeworfen werden muss. Weiden und für Grünfutter genutzte Wiesen müssen von Hundekot freigehalten werden! Zu diesem Zweck hat die Gemeinde unzählige Hundetoiletten mit Beutelspendern aufgestellt. Immer wieder bekommen wir jedoch auch Beschwerden, dass einzelne Hundebesitzer die Hundetoiletten entweder komplett ignorieren oder einfach zu bequem sind und die Beutel mit den Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner einfach wegschmeißen. Sie sind dabei nicht in der Lage diese bis zur nächsten Hundetoilette mitzunehmen. Wir appellieren deshalb nochmals an alle Hundebesitzer, benutzen Sie die Beutel und entsorgen diese in den dafür angebrachten Hundetoiletten.

An dieser Stelle möchten wir uns aber auch ausdrücklich bei allen Hundehaltern bedanken, die die Hinterlassenschaften ihrer Lieblinge ordnungsgemäß entsorgen. Wir freuen uns, dass sich der Großteil der Hundebesitzer korrekt verhält.

Infolyer: Hund und Kuh auf DU und DU. Mit Hundekot verunreinigte Felder, Wiesen, Wege und Spielplätze machen in allen Gemeinden und vor allem den Landwirten immer wieder einen »Haufen Ärger«. Der Bayer. Bauernverband, der Landkreis Oberallgäu und die Stadt Kempten haben im letzten Jahr in enger Zusammenarbeit mit dem Tiergesundheitsdienst und einer Hundeschule den Infolyer »Hund und Kuh auf DU und DU« entwickelt. Dieser liegt im Rathaus zur Mitnahme auf und kann im Internet unter www.wiggensbach.de / Aktuelles / Nachrichten heruntergeladen werden.

Der ZAK informiert:

Repräsentative Bürgerbefragung zur Abfallentsorgung im ZAK-Gebiet startet noch im Mai. Ab Mitte Mai bittet der Zweckverband Abfallwirtschaft Kempten (ZAK) um Ihre Mithilfe, denn wir möchten wissen, wie zufrieden Sie mit den Leistungen in Sachen Abfallentsorgung hier in der Region sind. Wo können wir uns verbessern? Welche Angebote wünschen Sie sich zusätzlich? Diese Fragen soll das Mainzer Marktforschungsinstitut LQM, das derartige Befragungen im gesamten Bundesgebiet durchführt, für den Zweckverband Abfallwirtschaft Kempten klären. Ihre Antworten fließen in den Ergebnisbericht ein und unterstützen den ZAK, die Leistungen bürgernah auszurichten.

Von Mitte Mai bis Pfingsten werden 1000 zufällig ausgewählte Haushalte telefonisch im Rahmen einer repräsentativen Zufallsstichprobe befragt. Es handelt sich hierbei um eine anonymisierte Umfrage, so dass die Vertraulichkeit und der Datenschutz gewahrt werden. Wir würden uns freuen, wenn Sie bei einem Anruf an der rund 15-minütigen Befragung teilnehmen würden und damit die Verbesserung der Abfallwirtschaft hier in der Region unterstützen könnten.

Jakobskreuzkraut. Im Grünland des Alpenvorlandes haben sich die gelb blühenden Kreuzkräuter in den letzten Jahren vermehrt angesiedelt, selbst auf intensiver genutzten Flächen. Diese Entwicklung gestaltet sich problematisch, weil diese Pflanzen nicht in das Futter von Pferden und Rindern gelangen sollten. Der Verzehr der Kräuter kann bei den genannten Tieren ernsthafte gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen. Einer Ausbreitung muss frühzeitig entgegen gewirkt werden. Das Jakobskreuzkraut sollte noch vor dem Aussamen herausgerissen und entsorgt werden, um seine Ausbreitung zu verhin-

dern. Die Vergärungsanlage in Kempten-Schlatt, Altusrieder Straße 80, nimmt zu folgenden Zeiten Kreuzkräuter an: Von April bis Mai sowie von September bis November: Montag bis Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr, sowie am Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr. Von Juni bis August: Montag bis Freitag von 14.00 bis 17.00 Uhr, Montag und Mittwoch von 10.00 bis 12.00 Uhr, sowie Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr. Von Dezember bis März: Montag bis Freitag 14.00 bis 17.00 Uhr. Anlieferung in Kempten-Schlatt nach telefonischer Voranmeldung unter 08374/231000.

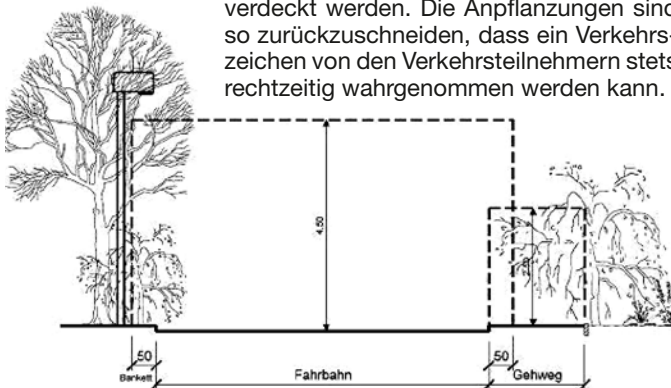
Der Transport des Jakobskreuzkrautes muss in geschlossenen Säcken oder abgedeckt zur Verhinderung von Samenflug erfolgen. Verpacktes Material muss bei der Anlieferung in Kempten-Schlatt unverpackt abgeladen werden, die Anlieferung ist kostenlos. Ausgestochenes Material von landwirtschaftlichen Flächen wird ebenfalls kostenlos angenommen. Kostenpflichtig ist nur Mähgut mit Jakobskreuzkraut von landwirtschaftlichen Flächen. Kleinmengen können auch über die private Restmülltonne entsorgt werden. Zusätzlich stellt die Gemeinde Wiggensbach eine Tonne zur Verfügung, welche am Bauhof (Stadel), Max-Swoboda-Straße 5, steht; hier können ebenfalls Kleinstmengen Kreuzkräuter kostenfrei entsorgt werden.

Wissenswertes und weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Marktes Wiggensbach www.wiggensbach.de – Bürgerservice.

Auf Gehwege und Straßen ragende Bepflanzungen bitte zurückschneiden!

Immer wieder ist festzustellen, dass Bäume, Sträucher und Hecken, die auf Privatgrund stehen, in den öffentlichen Verkehrsraum ragen und dort Passanten und den Verkehr belästigen oder gefährden. Auch Rettungsfahrzeuge, Müllwagen usw. haben teilweise Probleme.

Die Anpflanzungen in der Nähe öffentlicher Wege und Straßen müssen so ausgelichtet werden, dass sie nicht in den Gehweg hineinragen bzw. über Geh- und Radwegen ein Mindestlichtraum von 2,50 Meter bzw. über Fahrbahnen von 4,50 Meter freigehalten wird. Dies gilt auch für Feldwege, damit die landwirtschaftlichen Fahrzeuge ohne Behinderung verkehren können. Daneben dürfen Verkehrszeichen und Hydranten nicht verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass ein Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern stets rechtzeitig wahrgenommen werden kann.



Bitte überprüfen Sie Ihr Grundstück in diesem Sinne und bedenken Sie, dass Sie im Falle einer Gesetzesverletzung haftbar gemacht werden können.

Sollten sich einzelne Grundstückseigentümer durch diesen Aufruf nicht angesprochen fühlen, so machen wir darauf aufmerksam, dass die Gemeinde ein Zurückschneiden von Sträuchern, Bäumen und Hecken auch im Wege der Ersatzvornahme selbst ausführen kann und den Grundstückseigentümern in Rechnung stellen muss.

Frühjahrszeit – Pflanzzeit. In der Frühjahrszeit werden meist Gärten neu angelegt oder Bäume und Sträucher gepflanzt. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass es auch beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern einige Grundregeln gibt, die zu beachten sind. Das sind Abstandsvorschriften. Diese gibt es für Bäume, Sträucher und Hecken.

Der erforderliche Grenzabstand richtet sich nach der Höhe des Gewächses:

- Ist oder wird es bis zu 2 Meter hoch, so beträgt der notwendige Abstand mindestens 50 cm von der Grenze.

- Ist oder wird es höher als 2 Meter, so muss ein Mindestabstand von 2 Meter von der Grenze eingehalten werden.

Herübertagende Äste, Zweige und Wurzeln können vom Eigentümer eines Grundstückes entfernt werden. Er muss jedoch dem Besitzer des Nachbargrundstückes eine angemessene Frist zur Beseitigung geben. Der Abstand ist die kürzeste Verbindung zur Grenze und wird bei Bäumen von der Mitte des Stammes und bei Sträuchern und Hecken von der Mitte des am nächsten an der Grenze stehenden Triebes gemessen. Der Nachbar kann verlangen, dass die Abstandsvorschriften eingehalten werden, solange die Verjährung nicht eingetreten ist. Dies können Sie alles auch im Art. 47 ff Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) nachlesen.

Außensprechtage des Versorgungsamtes Augsburg

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Schwaben verbesserte mit der Einführung regelmäßiger Außensprechtage seinen Service ganz erheblich. Am Montag, 3. Juni 2019, können Sie die Gelegenheit nutzen und sich von 9.00 bis 14.00 Uhr im Arbeitsgericht Kempten, Königstraße 11, über folgende Angelegenheiten informieren:

Bundeselterngeld, Bayer. Familiengeld, Schwerbehindertenverfahren und Schwerbehindertenausweis.

Thomas Eigstler
Bürgermeister

Ende der gemeindeamtlichen Bekanntmachungen.

Verantwortlich für den gemeindeamtlichen Teil:
Thomas Eigstler, 1. Bürgermeister des Marktes Wiggensbach
Marktplatz 3, 87487 Wiggensbach